

der bayerischen Provinzialsynoden von Reisbach, Freising und Salzburg (799/800) ist *vita canonica* eine Lebensnorm für den gesamten Weltklerus⁵². Erst als im Winter 802/03 nach Karls Kaiserkrönung eine Neuordnung des Instituts der Missi dominici erfolgt und das Reich flächendeckend in Missatica aufgeteilt wird⁵³, wird sichtbar, daß inzwischen konzeptionell eine Differenzierung erfolgt ist: Nunmehr sieht man *vita canonica* plötzlich mit *abbas* zusammengedacht. Erste Untersuchungsverpflichtung der neuausgesandten Missi (nach Abnahme des erneuerten Eides auf den Kaiser) soll es den Capitularia missorum specialia (802/03) zufolge nämlich sein, zu untersuchen: *De abbatibus, utrum secundum regulam an canonice vivant, et si regulam aut canones bene intellegant*⁵⁴. Und das Capitulare missorum generale (802/03) bestimmt: *Canonici autem pleniter vitam obserbent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur*⁵⁵. *Vita canonica* wird nunmehr also als eine Lebensnorm von Klerikergemeinschaften am Bischofssitz unter dem Bischof und an ‚Klöstern‘ unter einem Abt aufgefaßt. Eine vergleichbare Entwicklung vollzieht sich in diesen Jahren im italienischen Regnum⁵⁶. Die neue Konzeption mit ihrer betonten Gegenüberstellung monastischer und ‚kanonikaler‘ Lebensform mußte zugleich aber den Blick auch für das Problem schärfen, daß man analog zur Regula Benedicti einer Regel auch für die Kanoniker bedurfte – wofür 802/03 noch

52) Sie wird hier in c. 2 der *vita monachica sub voto* gegenübergestellt (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 207, Z. 28).

53) Zur Aufgliederung des Reiches in Missatsprengel im Winter 802/03 vgl. Wilhelm A. ECKHARDT, Die Capitula missorum specialia von 802, DA 12 (1956) S. 498–516. Zur Frage, inwieweit 802/03 eine ‚Personalreform‘ bei der Auswahl der Missi intendiert war, vgl. zuletzt Jürgen HANNIG, Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, MIÖG 91 (1983) S. 309–374.

54) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 34 c. 3, S. 100.

55) MGH Capit. 1 (wie Anm. 22) Nr. 33 c. 22, S. 95, Z. 39 f.

56) Bereits in dem in Pippins Namen erlassenen Kapitular von 782–86 taucht die Anweisung auf, *canonice ordine* zu leben; doch ist sie hier noch auf die Gesamtheit des Weltklerus bezogen (MGH Capit. 1 [wie Anm. 22] Nr. 91 c. 2, S. 191). Im Capitulare Papiense von 787 wird zwar eine Examination der Klöster angeordnet, die *sub sancta regula* leben, von Kanonikergemeinschaften ist aber gleichfalls noch nicht die Rede (Nr. 94 c. 11, S. 199). Erst in Pippins Kapitular von 801–810 findet sich eine Anweisung an die Bischöfe, sicherzustellen, *de monasteriis, que infra eorum parrochia sunt...*, *ut canonici secundum canones, regulares secundum regulam vivant* (Nr. 102 c. 1, S. 209); der Begriff *canonici* ist nunmehr rezipiert und gedanklich mit einer klösterlich lebenden Gemeinschaft unter einem Abt verknüpft. (vgl. auch c. 3, S. 209).